

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Spiess-Urania Chemicals GmbH bei der Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen Stand: 01. April 2017

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Werk- und Dienstleistungsverträge, bei denen die Spiess-Urania Chemicals GmbH (nachfolgend SPU genannt) als Auftraggeber auftritt.
- 1.2 Für Werk- und Dienstleistungen im Sinne von 1.1 gelten ausschließlich diese AGB sowie die Einzelbeauftragungen und Rahmenverträge; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SPU ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Allgemeines

- 2.1 Der Auftragnehmer wird alle ihm übertragenen Aufgaben durch qualifiziertes Personal mit großer Sorgfalt und unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik durchführen. Er wird die mit SPU abgestimmten Methoden/Prozesse, Werkzeuge und Qualitätssicherungssysteme anwenden bzw. einsetzen.
- 2.2 Die von SPU vorgegebenen Leistungswünsche, -merkmale und -ziele entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Lösung.
- 2.3 Sofern beim Erbringen der vertraglichen Leistung noch Veränderungen von Leistungsinhalt und -umfang notwendig oder zweckmäßig erscheinen, wird der Auftragnehmer SPU hiervon unverzüglich unterrichten und die Entscheidung einholen, ob der Auftrag in geänderter Form weitergeführt werden soll. Zusatz- oder Änderungsleistungen, die ohne vorherige Zustimmung von SPU erbracht werden, begründen keinen Vergütungsanspruch. SPU kann schriftlich Änderungen oder Zusatzleistungen verlangen. Der Auftragnehmer wird diese, wenn und soweit sie realisierbar sind, nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen vornehmen.
- 2.4 Soweit der Auftragnehmer Arbeiten auf dem Betriebsgelände bzw. in den Büros von SPU erbringt, wird er die einschlägigen SPU Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten und Wünsche über das Verhalten auf dem Betriebsgelände berücksichtigen.

3 Gewährleistung / Rechte Dritter

- 3.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
- 3.2 Die Mängelhaftung des Auftragnehmers umfasst insbesondere die Fehlerdiagnose, Fehler- und Störbeseitigung. Der Auftragnehmer hat unverzüglich für die Beseitigung der Fehler zu sorgen.
- 3.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die erstellten Leistungen, Ergebnisse, Programme und Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und stellt SPU auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.
- 3.4 Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren.
- 3.5 Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.
- 3.6 Die Gewährleistung beginnt bei Werkverträgen mit der gelungenen Endabnahme, bei vorher vereinbarten Teilleistungen mit der letzten Abnahme und dauert zwei Jahre.

4 Haftung

- 4.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, haften die Parteien einander entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
- 4.2 Soweit SPU von Dritten für Schäden in Anspruch genommen wird, die vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern verursacht wurden, stellt der Auftragnehmer SPU beziehungsweise den Endkunden von diesen Ansprüchen frei.

5 Verzug bei Werkleistungen

- 5.1 Kommt der Auftragnehmer mit Werkleistungen in Verzug, so ist für jeden Tag des Verzuges als pauschalierter Schadensersatz eine Geldsumme in Höhe von 0,2 % der geschuldeten Vergütung für die in Verzug geratene Leistung zu zahlen. Die Zahlungspflicht ist auf 50 Verzugstage beschränkt. Die Geldsumme kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Gerät der Auftragnehmer nur mit Teilleistungen in Verzug, so treten die Verzugsfolgen nur für die noch fehlenden Teile der Leistung ein, wenn der Auftraggeber die bereits erbrachten Leistungen nutzen kann. Sofern SPU die bereits erbrachten Leistungen nicht nutzen kann, teilt SPU dem Auftragnehmer unverzüglich die Gründe schriftlich mit. Die Verzugsfolgen für die bereits erbrachten Leistungen beginnen frühestens am Tage nach Zugang der Mitteilung beim Auftragnehmer; in diesem Fall ist die Nutzung durch SPU ausgeschlossen und der Auftragnehmer kann für die Dauer des Verzuges die Rückgabe der entsprechenden Teilleistungen verlangen.
- 5.2 Hat SPU im Zusammenhang mit einem Werkvertrag Anlagen, Geräte (Hardware) oder Programme von Dritten bezogen, die für den Auftragnehmer erkennbar zum bestimmungsgemäßen Einsatz des vom Auftragnehmer geschuldeten Vertragsgegenstandes

beim Endkunden erforderlich sind und kann der Auftraggeber diese infolge eines Verzuges des Auftragnehmers nicht oder nur eingeschränkt nutzen, so hat SPU auch insoweit und neben dem Anspruch nach Absatz 1 für die Dauer der Nutzungsbehinderung einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz. Die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes beträgt für jeden Tag der verzugsbedingten Nutzungsbehinderung 0,1 % der für den Erwerb der betroffenen Systemkomponenten aufgewandten Preise bzw. Vergütungen. Die Zahlungspflicht ist auf 50 Verzugstage beschränkt. Die Geldsumme kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

- 5.3 Unbeschadet und neben der Geltendmachung eines pauschalen Schadensersatzanspruchs gem. Ziffer 5.1 und 5.2 kann SPU im Falle der nicht fristgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer diesem eine angemessene Nachfrist setzen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder SPU unzumutbar ist. Lässt der Auftragnehmer eine gesetzte angemessene Frist erfolglos verstreichen, kann SPU vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten. Hat SPU bereits Teilleistungen abgenommen, kann SPU den Rücktritt auf die noch fehlenden Teile der Leistungen beschränken. Wenn das Interesse von SPU an der gesamten Leistung durch den Verzug aufgehoben oder nicht unerheblich gemindert ist, kann SPU vom gesamten Einzelvertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts hat SPU die vom Auftragnehmer erhaltenen Leistungen zurückzugeben und ggf. selbst hergestellte Vervielfältigungen nach seiner Wahl zurückzugeben oder zu vernichten; die Vernichtung hat SPU dem Auftragnehmer unverzüglich nach erfolgtem Rücktritt mitzuteilen.
- 5.4 Das Recht von SPU in den Fällen der Absätze 5.1 bis 5.3, den tatsächlichen Eintritt eines SPU entstandenen höheren Schadens nachzuweisen und gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt ebenso unberührt wie der Nachweis durch den Auftragnehmer, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Weitere oder andere Rechte von SPU bleiben unberührt.

6 Arbeitsergebnisse / Erfindungen

- 6.1 Der Auftragnehmer überträgt mit ihrer Entstehung die erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse einschließlich etwaiger Erfindungen und der Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz auf SPU zur zeitlich unbegrenzten, ausschließlichen und beliebigen Benutzung und Verwertung. SPU hat insbesondere das Recht zur beliebigen Anwendung, Bearbeitung, Veränderung, Vervielfältigung und Verbreitung der Leistungen und Ergebnisse und zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte. Der Auftragnehmer überträgt das Eigentum an allen bei der Leistungserbringung entstehenden Unterlagen, Datenträgern und Codes einschließlich der Quellcodes jeweils bei ihrer Entstehung in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand auf SPU.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird je nach Status der von ihm zur Erfüllung herangezogenen Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen und/oder besondere Vereinbarungen sicherstellen, dass sowohl Dienstlerfindungen als auch freie Erfindungen unverzüglich auf SPU übergehen.

7 Herausgabe von Unterlagen

Im Eigentum des Endkunden stehende Datenträger, CD's, Unterlagen und Aufzeichnungen, Drucksachen und sonstige Geschäftspapiere, die während der Durchführung des Auftrages in den Besitz des Auftragnehmers gelangen sowie Unterlagen, die im Rahmen einer Beauftragung erstellt werden, sind spätestens nach erbrachter Dienstleistung bzw. nach Abnahme der Werkleistung zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, nach schriftlicher Bestätigung durch SPU eine Archiv- bzw. Sicherungskopie zu behalten. Der Auftragnehmer wird diese Kopie jedoch ausschließlich zum Zwecke der Gewährleistung, ggf. Wartung oder Beweissicherung verwenden. Der jeweils Verantwortliche wird sicherstellen, dass diese Unbefugten nicht zugänglich sind.

8 Übergabe und Einweisung bei Softwareentwicklungen

Entwickelte Programme sind funktionsbereit auf den vereinbarten Datenträgern und mit der erforderlichen Dokumentationen zu übergeben. Der Auftragnehmer unterweist die zuständigen SPU-Mitarbeiter in der Handhabung und in der Systematik der Programme.

9 Geheimhaltung / Verschwiegenheit

- 9.1 Der Auftragnehmer wird über alle ihm bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von SPU oder dessen Kunden Stillschweigen bewahren. Insbesondere sind Kundendaten und Kundenadressen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung der SPU nicht berechtigt, ihm zugängliche SPU-Daten oder Kunden-Daten zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Wird dem Auftragnehmer über SPU Zugang zu Netzen und Datenverarbeitungsanlagen eingeräumt, darf dies ausschließlich zum Zweck der Leistungserfüllung genutzt werden. Nach Abschluss der beauftragten Tätigkeit ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Daten und Unterlagen vollständig an SPU zurückzugeben oder zu vernichten.
- 9.3 Alle dem Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten zur Kenntnis gelangten Informationen werden darüber hinaus vertraulich behandelt. Er versichert, dass er keine Informationen, Daten oder Kenntnisse von Geschäftsvorfällen aus seiner Tätigkeit gegenüber Dritten benutzt oder weitergibt.
- 9.4 Veröffentlichungen über erbrachte Leistungen oder über Teile derselben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von SPU.
- 9.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter auf die sich aus den Ziffern 9.1 bis 9.4 ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen und sicherzustellen, dass diese auch eingehalten werden. Eine nach dem Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen.
- 9.6 Der Auftragnehmer wird SPU auf Wunsch die von ihm getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten nachweisen.

10 Mitarbeiter des Auftragnehmers

- 10.1 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Anstellungsverhältnis gegenüber SPU, auch nicht bei Tätigwerden in den SPU Räumen.
- 10.2 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen ausschließlich dessen fachlichem und disziplinarischem Weisungsrecht.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die betreffende Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

9 Erfüllungsort/anwendbares Recht/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg. Für das Vertragsverhältnis gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg, nach Wahl von SPU auch der Sitz des Auftragnehmers.